

Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

66. Jahrgang

Ausgegeben in Hannover am 29. März 2012

Nummer 4

INHALT

Tag		Seite
23. 3. 2012	Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Betreuungsgesetz und der Allgemeinen Vorbehaltsverordnung 21069 02, 20300	30
23. 3. 2012	Gesetz zur Änderung des Aufnahmegesetzes 27100	31
23. 3. 2012	Gesetz zu dem Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, dem Land Niedersachsen und dem Land Schleswig-Holstein zur Änderung des Staatsvertrages zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Niedersachsen und dem Land Schleswig-Holstein über die Finanzierung der Zusammenarbeit in der Metropolregion Hamburg und die Fortführung des Förderfonds 23100 (neu), 23100	32
23. 3. 2012	Gesetz zur Einführung der inklusiven Schule 22410 01, 20441 06	34
23. 3. 2012	Gesetz zum Beitritt des Landes Niedersachsen zu dem Staatsvertrag über die Einrichtung einer Gemeinsamen elektronischen Überwachungsstelle der Länder 34110 (neu)	37
26. 3. 2012	Niedersächsische Verordnung über Hygiene und Infektionsprävention in medizinischen Einrichtungen (NMedHygVO) 21067 (neu)	41

G e s e t z
zur Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes
zum Betreuungsgesetz
und der Allgemeinen Vorbehaltsverordnung

Vom 23. März 2012

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen
Ausführungsgesetzes zum Betreuungsgesetz

Das Niedersächsische Ausführungsgesetz zum Betreuungsgesetz vom 17. Dezember 1991 (Nds. GVBl. S. 366), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. November 2002 (Nds. GVBl. S. 728), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

**„Niedersächsisches Ausführungsgesetz
zum Betreuungsrecht
(Nds. AGBtR)“.**

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1; darin erhält Satz 1 folgende Fassung:

„¹Die Landkreise und kreisfreien Städte sind zuständig für die Aufgaben der örtlichen Betreuungsbehörde im Sinne des § 1 des Betreuungsbehördengesetzes.“

b) Es wird der folgende Absatz 2 angefügt:

„(2) ¹Das Landesamt für Soziales, Jugend und Familie ist als weitere Betreuungsbehörde im Sinne des § 2 des Betreuungsbehördengesetzes zuständig für

1. die Beschäftigung von Landesbediensteten, die als Behördenbetreuerin oder Behördenbetreuer (§ 1897 Abs. 2 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) tätig werden, und

2. die Anerkennung von rechtsfähigen Vereinen als Betreuungsvereine nach § 1908 f des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

²Bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach Satz 1 führt es die Bezeichnung ‚Landesbetreuungsstelle‘.“

3. § 2 wird gestrichen.

Artikel 2

Änderung der Allgemeinen Vorbehaltsverordnung

§ 2 Nr. 19 der Allgemeinen Vorbehaltsverordnung vom 14. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 587), zuletzt geändert durch § 21 Abs. 3 der Verordnung vom 3. August 2009 (Nds. GVBl. S. 316), wird gestrichen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Hannover, den 23. März 2012

Der Präsident des Niedersächsischen Landtages

Hermann D i n k l a

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

David M c A l l i s t e r

G e s e t z
zur Änderung des Aufnahmegesetzes

Vom 23. März 2012

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Aufnahmegesetz vom 11. März 2004 (Nds. GVBl. S. 100), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7. Oktober 2010 (Nds. GVBl. S. 462), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Am Ende der Nummer 2 wird das Wort „oder“ gestrichen.
 - bb) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. nach § 24 Abs. 4 AufenthG verteilt werden, oder“.
 - cc) Es wird die folgende Nummer 4 angefügt:

„4. aufgrund einer Anordnung nach § 23 AufenthG aufgenommen worden sind, in der § 24 Abs. 4 AufenthG für entsprechend anwendbar erklärt worden ist,“.
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Nicht von Absatz 1 Satz 1 erfasste Ausländerinnen und Ausländer,

 1. die nach § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes leistungsberechtigt sind und nicht unter die Nummern 2 bis 5 fallen,
 2. die nach unanfechtbarer Entscheidung über den Asylantrag noch in einer Aufnahmeeinrichtung nach § 44 AsylVfG, einer Aufnahmeeinrichtung, in der Personen nach § 15 a oder § 24 AufenthG aufgenommen werden, oder einer Gemeinschaftsunterkunft, die einer solchen Aufnahmeeinrichtung angegliedert ist, wohnen,
 3. die einen Anspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis nach dem Aufenthaltsgesetz haben oder eine Aufenthaltserlaubnis nach dem Aufenthaltsgesetz besitzen und noch in einer Aufnahmeeinrichtung nach § 44 AsylVfG, einer Aufnahmeeinrichtung, in der Personen nach § 15 a oder § 24 AufenthG aufgenommen werden, oder einer Gemeinschaftsunterkunft, die einer solchen Aufnahmeeinrichtung angegliedert ist, wohnen,
 4. die aufgrund einer Anordnung nach § 23 AufenthG aufgenommen worden sind, in der § 24 Abs. 4 AufenthG nicht für entsprechend anwendbar erklärt worden ist, oder
 5. denen für die Aufnahme aus dem Ausland nach § 22 Satz 1 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis erteilt

werden kann oder nach § 22 Satz 2 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen ist,

können vom Fachministerium oder der von ihm bestimmten Stelle zur Aufnahme auf die Gemeinden verteilt werden.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 wird die Verweisung „§ 1 Abs. 2 Nrn. 5 und 6“ durch die Verweisung „§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und Abs. 2 Nrn. 4 und 5“ ersetzt.
 - bb) Die Zahl „4 270“ wird durch die Zahl „4 826“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird die Verweisung „§§ 27 bis 34 SGB XII“ durch die Verweisung „§§ 27 a, 30 bis 33, 35 und 36 SGB XII“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 wird die Verweisung „§ 35 Abs. 2 SGB XII“ durch die Verweisung „§ 27 b Abs. 2 SGB XII“ ersetzt.
 - c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) ¹Das Fachministerium kann im Einvernehmen mit dem Finanzministerium durch Verordnung mit Wirkung vom 1. Januar eines Jahres eine von Absatz 1 Satz 1 abweichende jährliche Pauschale bestimmen, wenn sich die der Pauschale zugrunde liegenden Verhältnisse bis zum Ende des vorvergangenen Jahres wesentlich verändert haben. ²Die Veränderung ist wesentlich, wenn sie die Pauschale um mindestens zwei vom Hundert erhöhen würde.“
3. § 4 a erhält folgende Fassung:

„§ 4 a
Übergangsregelungen

 - (1) Das Land zahlt den Landkreisen und kreisfreien Städten für jede bei der Zahlung im Jahr 2011 nach § 4 Abs. 2 berücksichtigte Person einmalig weitere 278 Euro.
 - (2) Für die Zahlungen im Jahr 2012 ist § 4 Abs. 2 Satz 2 in der bis zum 31. Dezember 2011 geltenden Fassung anzuwenden, wobei die Verweisungen auf das Zwölfte Buch des Sozialgesetzbuchs durch Verweisungen auf das Zwölfte Buch des Sozialgesetzbuchs in der bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Fassung zu ersetzen sind.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft.

Hannover, den 23. März 2012

Der Präsident des Niedersächsischen Landtages

Hermann Dinkla

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

David McAllister

G e s e t z
zu dem Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt
Hamburg, dem Land Mecklenburg-Vorpommern,
dem Land Niedersachsen und dem Land Schleswig-Holstein
zur Änderung des Staatsvertrages zwischen der Freien
und Hansestadt Hamburg, dem Land Niedersachsen und
dem Land Schleswig-Holstein über die Finanzierung
der Zusammenarbeit in der Metropolregion Hamburg
und die Fortführung der Förderfonds

Vom 23. März 2012

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

(1) Dem am 3./19. Januar 2012 unterzeichneten Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, dem Land Niedersachsen und dem Land Schleswig-Holstein zur Änderung des Staatsvertrages zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Niedersachsen und dem Land Schleswig-Holstein über die Finanzierung der Zusammenarbeit in der Metropolregion Hamburg und die Fortführung der Förderfonds wird zugestimmt.

(2) Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

(3) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 2 in Kraft tritt, ist im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu machen.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Hannover, den 23. März 2012

Der Präsident des Niedersächsischen Landtages

Hermann D i n k l a

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

David M c A l l i s t e r

**Staatsvertrag
zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg,
dem Land Mecklenburg-Vorpommern,
dem Land Niedersachsen und dem Land Schleswig-Holstein
zur Änderung des Staatsvertrages zwischen
der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land
Niedersachsen und dem Land Schleswig-Holstein
über die Finanzierung der Zusammenarbeit
in der Metropolregion Hamburg und die Fortführung
der Förderfonds**

Die Freie und Hansestadt Hamburg,
vertreten durch den Ersten Bürgermeister,

das Land Mecklenburg-Vorpommern,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,

das Land Niedersachsen,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,

das Land Schleswig-Holstein,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,

schließen vorbehaltlich der Zustimmung ihrer verfassungsmäßig berufenen Organe nachfolgenden Staatsvertrag:

Artikel 1

Der Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Niedersachsen und dem Land Schleswig-Holstein über die Finanzierung der Zusammenarbeit in der Metropolregion Hamburg und die Fortführung der Förderfonds vom 1. Dezember 2005 wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, dem Land Niedersachsen und dem Land Schleswig-Holstein über die Finanzierung der Zusammenarbeit und der Förderfonds in der Metropolregion Hamburg“.

2. Der einleitende Text erhält folgende Fassung:

„Die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch den Ersten Bürgermeister, das Land Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch den Ministerpräsidenten, das Land Niedersachsen, vertreten durch den Ministerpräsidenten, und das Land Schleswig-Holstein, vertreten durch den Ministerpräsidenten, schließen vorbehaltlich der Zustimmung ihrer verfassungsmäßig berufenen Organe nachfolgenden Staatsvertrag:“.

3. Die Präambel wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird der folgende Satz angefügt:

„Durch den Beitritt des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird die trilaterale in eine quadrilaterale Zusammenarbeit überführt.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Aufgrund des zunehmenden Wettbewerbs deutscher und internationaler Metropolregionen um Investitionen, Wirtschaftsanteile, Arbeitskräfte und Innovationen steht die Metropolregion Hamburg als bedeutende europäische Region vor erheblich gestiegenen Anforderungen. Sie muss sich thematisch konzentriert ausrichten sowie ihre Gebietskulisse erweitern, um im Wettbewerb auch weiterhin erfolgreich bestehen zu können.“

c) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Förderfonds“ die Worte „Hamburg-Mecklenburg-Vorpommern“ und ein Komma eingefügt und vor dem Wort „Länder“ das Wort „drei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.

d) In Absatz 4 werden vor dem Wort „niedersächsischen“ das Wort „mecklenburg-vorpommerschen“ und ein Komma eingefügt.

4. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Es wird der folgende neue 2. Spiegelstrich eingefügt:

„– die mecklenburg-vorpommerschen Landkreise Ludwigslust-Parchim, dieser begrenzt auf das Gebiet des ehemaligen Landkreises Ludwigslust, und Nordwestmecklenburg,“.

b) Der bisherige 2. Spiegelstrich wird 3. Spiegelstrich und wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Harburg“ werden ein Komma und das Wort „Heidekreis“ eingefügt und die Worte „Soltau-Falingbostel,“ werden gestrichen.

c) Der bisherige 3. Spiegelstrich wird 4. Spiegelstrich und wie folgt geändert:

Nach den Worten „Herzogtum Lauenburg“ werden ein Komma und das Wort „Ostholstein“ und nach dem Wort „Stormarn“ die Worte „sowie die kreisfreien Städte Hansestadt Lübeck und Neumünster“ eingefügt.

5. Artikel 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Im 2. Spiegelstrich werden die Zahl „871 000“ durch die Zahl „600 000“ und am Ende der Punkt durch ein Komma ersetzt sowie die Fußnote gestrichen.

b) Es wird der folgende neue 3. Spiegelstrich angefügt:

„– die Länder Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern einen Förderfonds einzurichten, an dem sich beide Länder in Höhe von 150 000 € jährlich je Land beteiligen.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieser Staatsvertrag bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden werden bei der Niedersächsischen Staatskanzlei hinterlegt, die den übrigen Beteiligten die Hinterlegung der letzten Urkunde mitteilt. Dieser Vertrag tritt am Ersten des auf die Hinterlegung der letzten Urkunde folgenden Monats in Kraft.

Für den Senat der Freien und Hansestadt Hamburg

Der Erste Bürgermeister
Hamburg, den 10. 1. 2012

Olaf Scholz

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern

Der Ministerpräsident des Landes Mecklenburg-Vorpommern
Schwerin, den 17. 1. 2012

Erwin Sellering

Für das Land Niedersachsen

Der Niedersächsische Ministerpräsident
Hannover, den 3. 1. 2012

David McAllister

Für das Land Schleswig-Holstein

Der Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein
Kiel, den 19. 1. 2012

Peter Harry Carstensen

**Gesetz
zur Einführung der inklusiven Schule**

Vom 23. März 2012

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes

Das Niedersächsische Schulgesetz in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 9. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 471), wird wie folgt geändert:

1. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Inklusive Schule

(1) ¹Die öffentlichen Schulen ermöglichen allen Schülerinnen und Schülern einen barrierefreien und gleichberechtigten Zugang und sind damit inklusive Schulen. ²Welche Schulform die Schülerinnen und Schüler besuchen, entscheiden die Erziehungsberechtigten (§ 59 Abs. 1 Satz 1).

(2) ¹In den öffentlichen Schulen werden Schülerinnen und Schüler mit und ohne Behinderung gemeinsam erzogen und unterrichtet. ²Schülerinnen und Schüler, die wegen einer bestehenden oder drohenden Behinderung auf sonderpädagogische Unterstützung angewiesen sind, werden durch wirksame individuell angepasste Maßnahmen unterstützt; die Leistungsanforderungen können von denen der besuchten Schule abweichen. ³Ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung kann in den Förderschwerpunkten Lernen, emotionale und soziale Entwicklung, Sprache, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Sehen und Hören festgestellt werden.“

2. § 5 Abs. 3 Nr. 3 wird wie folgt geändert:

- a) Buchstabe c wird gestrichen.
b) Die bisherigen Buchstaben d bis f werden Buchstaben c bis e.
c) Im neuen Buchstaben c wird die Zahl „13“ durch die Zahl „12“ ersetzt.

3. In § 11 Abs. 8 Satz 2 wird die Verweisung „§ 60 Abs. 1 Nr. 6“ durch die Verweisung „§ 60 Abs. 1 Nr. 5“ ersetzt.

4. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14

Förderschule

(1) ¹In der Förderschule werden insbesondere Schülerinnen und Schüler unterrichtet, die auf sonderpädagogische Unterstützung angewiesen sind und keine Schule einer anderen Schulform besuchen. ²An der Förderschule können Abschlüsse der allgemeinbildenden Schulen erworben werden.

(2) ¹Förderschulen sollen gegliedert nach Förderschwerpunkten (§ 4 Abs. 2 Satz 3) geführt werden. ²In einer Förderschule können Schülerinnen und Schüler, die auf sonderpädagogische Unterstützung angewiesen sind, in unterschiedlichen Förderschwerpunkten gemeinsam unterrichtet werden, wenn dadurch eine bessere Förderung zu erwarten ist.

(3) ¹Die Förderschule ist zugleich Sonderpädagogisches Förderzentrum. ²Das Sonderpädagogische Förderzentrum unterstützt die gemeinsame Erziehung und den gemeinsamen Unterricht an allen Schulen mit dem Ziel, den Schülerinnen und Schülern, die auf sonderpädagogische Unterstützung angewiesen sind, eine bestmögliche schulische und soziale Entwicklung zu gewährleisten.

(4) ¹In der Förderschule können Schülerinnen und Schüler aller Schuljahrgänge unterrichtet werden. ²In dem Förderschwerpunkt Lernen einer Förderschule werden Schülerinnen und Schüler ab dem 5. Schuljahrgang unterrichtet.

(5) § 6 Abs. 3 und 4 sowie § 9 Abs. 3 gelten entsprechend.“

5. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird gestrichen.
b) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden Absätze 2 bis 4.

6. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 5 werden die Worte „sonderpädagogischen Förderbedarfs“ durch die Worte „Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung“ ersetzt.
b) Absatz 3 wird gestrichen.

- c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

- d) Im neuen Absatz 3 Satz 1 wird die Verweisung „Absätzen 1 bis 3“ durch die Verweisung „Absätzen 1 und 2“ ersetzt.

7. In § 38 a Abs. 3 Nr. 3 wird der Klammerzusatz „(§ 21 Abs. 4)“ durch den Klammerzusatz „(§ 21 Abs. 3)“ ersetzt.

8. In § 54 Abs. 5 Satz 1 wird die Verweisung „§ 21 Abs. 4 Satz 1“ durch die Verweisung „§ 21 Abs. 3 Satz 1“ ersetzt.

9. In § 56 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „sowie § 68 Abs. 3“ gestrichen.

10. § 59 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Versetzung“ ein Komma und das Wort „Überweisung“ eingefügt.

- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 5 erhält folgende Fassung:

„⁵Die Sätze 3 und 4 gelten nicht für die Überweisung an eine Förderschule.“

- bb) Satz 6 wird gestrichen.

- c) Es wird der folgende neue Absatz 5 eingefügt:

„(5) ¹Eine Schülerin oder ein Schüler kann auf Vorschlag der Schule durch die Schulbehörde an die Schule einer anderen, für sie oder ihn geeigneten Schulform überwiesen werden, wenn sie oder er auch unter Beachtung der Anforderungen an eine inklusive Schule (§ 4) nur an der anderen Schule hinreichend gefördert werden kann und ihr oder sein Kindeswohl den Schulwechsel erfordert. ²Eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der an der Berufsfachschule nicht hinreichend gefördert werden kann, kann an eine Berufseinstiegschule überwiesen werden. ³Eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der in der Berufseinstiegsklasse nicht hinreichend gefördert werden kann, kann in ein Berufsvorbereitungsjahr überwiesen werden.“

- d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

11. § 60 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 2 werden nach der Verweisung „§ 59 Abs. 4 Sätze 3 und 4“ die Worte „und Abs. 5 Satz 1“ eingefügt.

- bb) Nummer 4 erhält folgende Fassung:
- „4. die Voraussetzungen und das Verfahren für die Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung.“.
- cc) Nummer 5 wird gestrichen.
- dd) Die bisherigen Nummern 6 bis 8 werden Nummern 5 bis 7.
- b) In Absatz 2 wird im einleitenden Satzteil die Verweisung „Absatz 1 Nr. 6“ durch die Verweisung „Absatz 1 Nr. 5“ ersetzt.
12. § 67 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
- „(4) ¹Jugendliche, die nicht in einem Berufsausbildungsverhältnis stehen und die aufgrund der Art oder des Umfangs ihres Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung
1. eine für sie geeignete außerschulische Einrichtung besuchen,
 2. an einer Maßnahme der beruflichen Eingliederung in einer Werkstatt für Behinderte teilnehmen oder
 3. in einem Berufsbildungswerk beruflich ausgebildet werden,
- erfüllen ihre Schulpflicht durch den Besuch der Berufsschule mit Teilzeit- oder Blockunterricht. ²Schülerinnen und Schüler, die auf sonderpädagogische Unterstützung angewiesen sind und sich in einer Werkstatt für Behinderte in der Arbeits- und Trainingsphase befinden, können die Berufsschule besuchen, auch wenn sie nicht mehr schulpflichtig sind.“
- b) Absatz 5 wird gestrichen.
- c) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5.
13. § 68 wird gestrichen.
14. § 69 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 1 werden die folgenden neuen Absätze 2 bis 4 eingefügt:
- „(2) Schülerinnen und Schüler können auf Vorschlag der Schule von der Schulbehörde an eine Schule einer für sie geeigneten Schulform überwiesen werden, wenn sie die Sicherheit von Menschen ernstlich gefährden oder den Schulbetrieb nachhaltig und schwer beeinträchtigen.
- (3) ¹Schülerinnen und Schüler im Sekundarbereich I, die in besonderem Maße auf sozialpädagogische Hilfe angewiesen sind, können ihre Schulpflicht, solange sie auf diese Hilfe angewiesen sind, ganz oder teilweise in einer außerschulischen Einrichtung erfüllen. ²Die Erfüllung der Schulpflicht erfolgt auf der Grundlage eines einzelfallbezogenen Förderplans, der von der Schule, die von der Schülerin oder dem Schüler zu besuchen wäre, und der Einrichtung gemeinsam aufzustellen ist.
- (4) ¹Schulpflichtige Jugendliche im Sekundarbereich II, die nicht in einem Berufsausbildungsverhältnis stehen und in besonderem Maße auf sozialpädagogische Hilfe angewiesen sind, können ihre Schulpflicht durch den Besuch einer Jugendwerkstatt erfüllen, die auf eine Berufsausbildung oder eine berufliche Tätigkeit vorbereitet. ²In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Berufseinstiegsschule (§ 17 Abs. 3) auch die Erfüllung der Schulpflicht durch den Besuch einer anderen Einrichtung mit der in Satz 1 genannten Aufgabenstellung gestatten. ³Die Erfüllung der Schulpflicht erfolgt auf der Grundlage eines einzelfallbezogenen Förderplans, der von der Einrichtung nach Satz 1 oder 2 und der Berufseinstiegsschule (§ 17 Abs. 3) gemeinsam aufzustellen ist.“
- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 5.
15. In § 73 Satz 2 werden die Worte „in Schulen für Schülerinnen und Schüler mit geistigen Behinderungen“ durch die Worte „im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung einer Förderschule“ ersetzt.
16. In § 106 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 wird die Verweisung „Absatz 8 Satz 1 Nr. 2“ durch die Verweisung „Absatz 9 Satz 1 Nr. 2“ ersetzt.
17. § 114 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
- „2. der 11. und 12. Schuljahrgänge im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung der Förderschulen.“.
18. § 141 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird die Verweisung „§§ 4 bis 6, 9 bis 22 und 23 Abs. 3“ durch die Verweisung „§§ 4 bis 6 und §§ 9 bis 22“ ersetzt.
- b) Satz 2 wird gestrichen.
- c) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.
19. § 150 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Förderbedarf“ durch die Worte „Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung“ ersetzt.
- b) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „¹Für Schülerinnen und Schüler, die auf sonderpädagogische Unterstützung angewiesen sind und gemeinsam mit anderen Schülerinnen und Schülern unterrichtet werden, wird der Schülerbetrag wie folgt erhöht:“.
- bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „²Für jede erteilte Jahresunterrichtsstunde, die dem festgestellten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung entspricht, wird zusätzlich der Stundensatz nach Absatz 3 Satz 2 Nr. 1 Buchst. f gewährt.“
20. In § 155 Abs. 1 Satz 9 werden die Worte „entsprechend einem festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf in einer genehmigten Integrationsklasse oder bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 4 mit Zustimmung der Schulbehörde“ durch die Worte „mit einem festgestellten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung“ ersetzt.
21. Die Überschrift vor § 162 erhält folgende Fassung:
- „Fünfter Abschnitt
Tagesbildungsstätten“.
22. § 162 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „¹Kinder und Jugendliche, die auf sonderpädagogische Unterstützung im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung angewiesen sind, können ihre Schulpflicht auch durch den Besuch einer anerkannten Tagesbildungsstätte erfüllen.“
23. In § 164 Abs. 1 werden die Worte „Kindern und Jugendlichen mit geistigen Behinderungen“ durch die Worte „Kindern und Jugendlichen, die auf sonderpädagogische Unterstützung im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung angewiesen sind,“ ersetzt.
24. § 178 erhält folgende Fassung:
- „§ 178
Überprüfung
- Die Landesregierung überprüft bis zum 31. Juli 2018 die Auswirkungen des Gesetzes zur Einführung der inklusiven Schule vom 23. März 2012 (Nds. GVBl. S. 34).“

25. Nach § 183 b wird der folgende § 183 c eingefügt:

„§ 183 c

Übergangsvorschriften zur inklusiven Schule

(1) ¹Die §§ 4 und 14 sind für Schülerinnen und Schüler, die auf sonderpädagogische Unterstützung angewiesen sind, erstmals auf die Schuljahrgänge anzuwenden, die sich im Schuljahr 2013/2014 im 1. oder 5. Schuljahrgang befinden. ²Wenn der Schulträger zu den nach Absatz 2 für die inklusive Schule erforderlichen Maßnahmen bereit ist, sind die §§ 4 und 14 bereits im Schuljahr 2012/2013 auf den neuen 1. Schuljahrgang anzuwenden. ³Im Übrigen sind die §§ 4, 14 und 68 in der bis zum 31. Juli 2012 geltenden Fassung weiter anzuwenden.

(2) Für den Primarbereich ist in den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Sehen und Hören § 108 Abs. 1 Satz 1 bis zum 31. Juli 2018 mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Schulträger zur Errichtung der erforderlichen Schulanlagen, zur Ausstattung mit der notwendigen Einrichtung und zur ordnungsgemäßen Unterhaltung von inklusiven Schulen nur insoweit verpflichtet ist, als jede Schülerin und jeder Schüler, die oder der auf sonderpädagogische Unterstützung angewiesen ist, eine Grundschule als inklusive Schule unter zumutbaren Bedingungen erreichen können muss.

(3) Für den Sekundarbereich I ist § 108 Abs. 1 Satz 1 bis zum 31. Juli 2018 mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Schulträger zur Errichtung der erforderlichen Schulanlagen, zur Ausstattung mit der notwendigen Einrichtung und zur ordnungsgemäßen Unterhaltung von inklusiven Schulen nur insoweit verpflichtet ist, als jede Schülerin und jeder Schüler, die oder der auf sonderpädagogische Unterstützung angewiesen ist,

1. eine Hauptschule oder eine Oberschule, eine Realschule oder eine Oberschule sowie ein Gymnasium oder,
2. soweit Schulträger durch Verordnung nach § 106 Abs. 8 Satz 4 von der Pflicht befreit sind, Hauptschulen, Realschulen oder Gymnasien zu führen, eine Gesamtschule

als inklusive Schule unter zumutbaren Bedingungen erreichen können muss.

(4) Abweichend von § 14 Abs. 4 Satz 2 können Schülerinnen und Schüler, die am 31. Juli 2012 den Primarbereich einer Förderschule im Förderschwerpunkt Lernen besuchen, dort weiter unterrichtet werden, bis sie den Primarbereich verlassen.

(5) ¹Für Schülerinnen und Schüler, die auf sonderpädagogische Unterstützung angewiesen sind und die

1. in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 am Ende des Schuljahrs 2012/2013 oder
2. in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 am Ende des Schuljahrs 2011/2012

eine Integrationsklasse besuchen, kann diese Klasse in den nachfolgenden Schuljahrgängen fortgeführt werden, bis jene Schülerinnen und Schüler den jeweiligen Schulbereich verlassen. ²§ 23 Abs. 3 in der bis zum 31. Juli 2012 geltenden Fassung ist weiterhin anzuwenden.“

26. § 188 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Bedienstete Dritter, die Schülerinnen oder Schüler mit Behinderungen außerschulisch betreuen, können abweichend von § 53 Abs. 1 Satz 1 als pädagogische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter an einer Förderschule beschäftigt werden, wenn und soweit in dieser Funktion Bedienstete Dritter am 31. Juli 1991 dort beschäftigt waren.“

Artikel 2

Änderung des
Niedersächsischen Besoldungsgesetzes

In Artikel 3 Satz 2 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes und des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes vom 18. Juni 2009 (Nds. GVBl. S. 278) werden die Worte „und am 31. Juli 2012 außer Kraft“ gestrichen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2012 in Kraft.

Hannover, den 23. März 2012

Der Präsident des Niedersächsischen Landtages

Hermann D i n k l a

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

David M c A l l i s t e r

G e s e t z
zum Beitritt des Landes Niedersachsen
zu dem Staatsvertrag
über die Einrichtung einer Gemeinsamen elektronischen
Überwachungsstelle der Länder

Vom 23. März 2012

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

(1) Dem Beitritt des Landes Niedersachsen zu dem zwischen den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Hessen und Nordrhein-Westfalen geschlossenen Staatsvertrag über die Einrichtung einer Gemeinsamen elektronischen Überwachungsstelle der Länder vom 19. Mai/29. August 2011 wird zugestimmt.

(2) Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

(3) Der Tag, an dem der Beitritt nach Artikel 9 Abs. 2 des Staatsvertrages in Kraft tritt, ist im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu machen.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Hannover, den 23. März 2012

Der Präsident des Niedersächsischen Landtages

Hermann D i n k l a

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

David M c A l l i s t e r

**Staatsvertrag
über die Einrichtung einer
Gemeinsamen elektronischen Überwachungsstelle
der Länder**

Das Land Baden-Württemberg,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch den Justizminister,

der Freistaat Bayern,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch die Staatsministerin der Justiz
und für Verbraucherschutz,

das Land Hessen,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch den Minister der Justiz,
für Integration und Europa,

und

das Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Ministerpräsidentin,
diese vertreten durch den Justizminister,

schließen folgenden Staatsvertrag:

Präambel

I.

Die Führungsaufsicht dient der Unterstützung entlassener Straftäter mit einer ungünstigen Sozialprognose bei der Wiedereingliederung in die Gesellschaft und gleichzeitig ihrer Überwachung zur Verhinderung von neuen Straftaten. Die in § 68 b Absatz 1 Satz 1 Nummer 12 des Strafgesetzbuchs geschaffene Möglichkeit, unter Führungsaufsicht stehende verurteilte Personen einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung zu unterwerfen, ist ein Instrument, mit dem der Schutz der Bevölkerung vor rückfallgefährdeten Straftätern in Ergänzung zu anderen Maßnahmen verbessert werden soll. Zugleich kann sie der Resozialisierung von Straffälligen dienen. Das System der elektronischen Aufenthaltsüberwachung ist keine Straftaten ausschließende Fesselung und ermöglicht nach der gesetzlichen Regelung auch keine anlassunabhängige permanente Echtzeitbeobachtung der Verurteilten. Daher ist sie kein Ersatz für eine geschlossene Unterbringung.

Für die Durchführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung ist eine Überwachungsstelle erforderlich, die eingehende Ereignismeldungen (beispielsweise über Weisungsverstöße oder Funktionsbeeinträchtigungen des Überwachungssystems) entgegennimmt und im Hinblick auf möglicherweise notwendige Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder der Führungsaufsicht bewertet. Abhängig vom Ergebnis dieser Bewertung wird sie die jeweils zuständigen polizeilichen und justiziellen Stellen der Länder unterrichten oder eine Überprüfung der Funktion oder einen Austausch der Geräte bei der verurteilten Person veranlassen. Für diese Aufgaben soll eine gemeinsame elektronische Überwachungsstelle der Länder eingerichtet werden.

Bei der elektronischen Aufenthaltsüberwachung handelt es sich um eine Maßnahme der Führungsaufsicht, für die die Zuständigkeit bei den Ländern liegt.

II.

Darüber hinaus kann die elektronische Aufenthaltsüberwachung — gegebenenfalls mit Einwilligung der überwachten Person — bei Außervollzugsetzung eines Haftbefehls, im Rahmen einer Bewährungsweisung, bei Gnadenerweisen, zur Vermeidung der Vollstreckung von kurzen Freiheitsstrafen oder von Ersatzfreiheitsstrafen, zur Überwachung vollzugsöffnender Maßnahmen oder im Rahmen der Führungsaufsicht in Fällen, die von § 68 b Absatz 1 Satz 1 Nummer 12 des Strafgesetzbuchs nicht umfasst sind, eingesetzt werden. Es bleibt den einzelnen

Ländern überlassen, inwieweit sie von diesen Einsatzmöglichkeiten Gebrauch machen. Für die Durchführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung zu diesen Zwecken können die betroffenen Länder der Gemeinsamen elektronischen Überwachungsstelle der Länder zusätzlich Aufgaben übertragen.

III.

Die Gemeinsame elektronische Überwachungsstelle der Länder arbeitet eng mit der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung (HZD) zusammen, die aufgrund einer Verwaltungsvereinbarung der Länder über den Betrieb und die Nutzung eines Systems der elektronischen Aufenthaltsüberwachung vom 19. Mai 2011/29. August 2011 die Bereitstellung und den Betrieb eines technischen Systems zur elektronischen Aufenthaltsüberwachung übernommen hat. Soweit Bestimmungen dieses Staatsvertrags einer Konkretisierung bei der Umsetzung bedürfen, wird auf Regelungen in der Verwaltungsvereinbarung der Länder — insbesondere zum eingerichteten Lenkungsausschuss und vorgesehenen Abstimmungsverfahren — zurückgegriffen.

Artikel 1

Einrichtung der Gemeinsamen Stelle

(1) Die vertragsschließenden Länder bilden eine gemeinsame Stelle zur Wahrnehmung einzelner Aufgaben der elektronischen Aufenthaltsüberwachung.

(2) Die gemeinsame Stelle ist bei der „Gemeinsamen IT-Stelle der Hessischen Justiz (GIT)“ mit Sitz in Bad Vilbel angesiedelt. Die gemeinsame Stelle führt die Bezeichnung „Gemeinsame elektronische Überwachungsstelle der Länder (GÜL)“.

Artikel 2

Aufgaben und Befugnisse im Falle einer Weisung der Führungsaufsicht

(1) Die Länder übertragen der GÜL die folgenden Aufgaben im Zusammenhang mit der elektronischen Überwachung des Aufenthaltsorts von verurteilten Personen, die der Führungsaufsicht unterstehen und denen eine Weisung nach § 68 b Absatz 1 Satz 1 Nummer 12 des Strafgesetzbuchs auferlegt wurde:

1. die Entgegennahme und Bewertung eingehender Systemmeldungen über einen möglichen Verstoß gegen eine Weisung nach § 68 b Absatz 1 Satz 1 Nummern 1, 2 oder 12 des Strafgesetzbuchs oder über eine Beeinträchtigung der Datenerhebung;
2. die Ermittlung der Ursache einer solchen Meldung. Hierzu kann die GÜL mit der verurteilten Person Kontakt aufnehmen, sie befragen, sie auf einen Verstoß hinweisen und ihr mitteilen, wie sie dessen Beendigung bewirken kann;
3. die Unterrichtung der Führungsaufsichtsstelle und des Bewährungshelfers über einen möglichen Verstoß gegen eine Weisung der in Nummer 1 genannten Art. Die Befugnis, Strafantrag wegen Verstoßes gegen Weisungen in der Führungsaufsicht zu stellen (§ 145 a Satz 2 des Strafgesetzbuchs), steht der GÜL nicht zu;
4. die Unterrichtung der Polizei über einen möglichen Weisungsverstoß oder eine Beeinträchtigung der Datenerhebung, soweit eine erhebliche gegenwärtige Gefahr für das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung Dritter (§ 463 a Absatz 4 Satz 2 Nummer 4 der Strafprozessordnung) zu besorgen ist;
5. die Weitergabe von Daten über den Aufenthaltsort der verurteilten Person an die Polizei zur Abwehr einer erheblichen gegenwärtigen Gefahr für das Leben, die körperliche

Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung Dritter (§ 463 a Absatz 4 Satz 2 Nummer 4 der Strafprozessordnung).

6. die Weitergabe von Daten über den Aufenthaltsort der verurteilten Person an Strafverfolgungsbehörden zur Verfolgung einer Straftat der in § 66 Absatz 3 Satz 1 des Strafgesetzbuchs genannten Art (§ 463 a Absatz 4 Satz 2 Nummer 5 der Strafprozessordnung);
7. die Initiierung einer Überprüfung der bei der verurteilten Person vor Ort vorhandenen technischen Geräte auf ihre Funktionsfähigkeit oder Manipulationen und der zu Behebung einer Funktionsbeeinträchtigung erforderlichen Maßnahmen, insbesondere des Austausches eines Geräts oder Geräteteils;
8. die Beantwortung von Anfragen der verurteilten Person zum Umgang mit den bei ihr vor Ort vorhandenen technischen Geräten.

(2) Die GÜL handelt bei der Wahrnehmung der ihr nach Absatz 1 übertragenen Aufgaben im Auftrag der Aufsichtsstelle, der die Führungsaufsicht über die verurteilte Person obliegt. Sie beachtet die Vorgaben und Weisungen der Führungsaufsichtsstelle sowie die Anweisungen der Strafvollstreckungskammer (§ 68 a Absatz 5 des Strafgesetzbuchs).

Artikel 3

Datenschutzrechtliche Bestimmungen

(1) Die Führungsaufsichtsstelle übermittelt der GÜL personenbezogene Daten über die verurteilte Person, soweit dies zur Erfüllung der in Artikel 2 genannten Aufgaben erforderlich ist. Die GÜL kann zu diesem Zweck nach den für die Führungsaufsicht geltenden Regelungen auch bei anderen Stellen personenbezogene Daten über die verurteilte Person erheben. Die GÜL speichert diese Daten und nutzt sie zur Erfüllung der in Artikel 2 genannten Aufgaben.

(2) Die GÜL erhebt und speichert automatisiert Daten über den Aufenthalt der verurteilten Person sowie über etwaige Beeinträchtigungen der Datenerhebung nach Maßgabe des § 463 a Absatz 4 der Strafprozessordnung. Sie übermittelt diese Daten nach Maßgabe der genannten Bestimmung an andere öffentliche Stellen.

(3) Die GÜL stellt sicher, dass die bei ihr gespeicherten Daten gegen den Zugriff unbefugter Dritter geschützt sind. Sie stellt ferner sicher, dass Dritte, derer sie sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedient, nur die Daten zur Kenntnis erhalten, die zur Erledigung der Aufgaben erforderlich sind, die Daten nicht unbefugt weitergeben und die Aufgaben in diskriminierungsfreier Weise erfüllen.

(4) Die GÜL bedient sich bei der Erhebung und Verarbeitung der Daten der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung (HZD) nach Maßgabe der Verwaltungsvereinbarung über den Betrieb und die Nutzung eines Systems der elektronischen Aufenthaltsüberwachung (EAÜ) vom 19. Mai 2011/29. August 2011. Personenbezogene Daten im Sinne von Absatz 1 werden der HZD nur übermittelt, soweit dies für die der HZD übertragenen Aufgaben ausnahmsweise erforderlich ist oder die verurteilte Person zur Klärung technischer Fragen einwilligt.

(5) Im Übrigen findet auf die Tätigkeit der GÜL das Hessische Datenschutzgesetz in der jeweils geltenden Fassung Anwendung. Die GÜL unterliegt der Aufsicht durch den Hessischen Datenschutzbeauftragten nach Maßgabe des Hessischen Datenschutzgesetzes.

Artikel 4

Weitere Einsatzzwecke

Jedes Land kann der GÜL durch gesonderte Vereinbarung mit dem Land Hessen Aufgaben der elektronischen Überwachung des Aufenthaltsorts von Personen auch zu anderen Zwecken übertragen, insbesondere

1. bei Außervollzugsetzung eines Haftbefehls,
2. im Rahmen einer Bewährungsweisung,
3. bei Gnadenerweisen,
4. zur Vermeidung der Vollstreckung von kurzen Freiheitsstrafen oder von Ersatzfreiheitsstrafen,
5. zur Überwachung vollzugsöffnender Maßnahmen oder
6. im Rahmen der Führungsaufsicht in Fällen, die von § 68 b Absatz 1 Satz 1 Nummer 12 des Strafgesetzbuchs nicht umfasst sind.

Artikel 5

Besetzung der GÜL

(1) Die GÜL wird mit einer Leiterin oder einem Leiter, einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter und weiteren Überwachungsbediensteten in der erforderlichen Zahl besetzt. Sie sollen Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet der Führungsaufsicht, der Bewährungshilfe, des Strafvollzugs oder der polizeilichen Aufgaben besitzen.

(2) Die Leiterin oder der Leiter der GÜL und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter werden vom Land Hessen nach Anhörung des durch die Verwaltungsvereinbarung vom 19. Mai 2011/29. August 2011 eingesetzten Lenkungskreises ernannt.

Artikel 6

Ausstattung

Das Land Hessen stellt die Räumlichkeiten und die Sachausstattung zur Verfügung, die für den Betrieb der GÜL erforderlich sind. Hierzu zählt auch unterstützendes Personal.

Artikel 7

Finanzierung

(1) Das Land Hessen verauslagt die Personal- und Sachkosten für die GÜL. Diese werden sodann nach dem relativen Verhältnis der Bevölkerungsanteile der vertragsschließenden Länder in der jeweils aktuellen Fassung (relativer Königsteiner Schlüssel) aufgeteilt. Die Anteilsbeträge werden im Laufe eines jeden Rechnungsjahres in zwei Teilbeträgen zum Juli und November nach den Ansätzen des Finanzplans der GÜL fällig.

(2) Zusätzliche Kosten, die dadurch entstehen, dass die GÜL zu den in Artikel 4 genannten Einsatzzwecken tätig wird, werden unter den Ländern, die die Aufenthaltsüberwachung für diese Zwecke in Anspruch nehmen, nach dem relativen Verhältnis der Bevölkerungsanteile in der jeweils aktuellen Fassung (relativer Königsteiner Schlüssel) verteilt.

Artikel 8

Geltungsdauer, Kündigung

(1) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von jedem Land durch schriftliche Erklärung gegenüber den übrigen Ländern zum Ende eines Kalenderjahres zum Ablauf des folgenden Kalenderjahres gekündigt werden.

(2) Durch das Ausscheiden eines Landes wird die Wirksamkeit des Vertrags zwischen den übrigen Ländern nicht berührt. Dies gilt nicht im Fall einer Kündigung durch das Land Hessen.

Artikel 9

Beitritt weiterer Länder

(1) Andere Länder können diesem Vertrag beitreten. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung des Beitritts gegenüber dem Hessischen Ministerium der Justiz, für Integration und Europa und, soweit die Zustimmung der gesetzgebenden

Körperschaft des beitretenden Landes erforderlich ist, mit deren Zustimmung. Über den Eingang der Beitrittserklärung unterrichtet das Hessische Ministerium der Justiz, für Integration und Europa die übrigen vertragsschließenden Länder.

(2) Die Regelungen dieses Vertrags treten für das beitretende Land am Tage nach dem Eingang der Beitrittserklärung beim Hessischen Ministerium der Justiz, für Integration und Europa in Kraft. Soweit die Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaft des beitretenden Landes erforderlich ist, treten die Regelungen für das beitretende Land am Tag nach dem Eingang der Anzeige dieser Zustimmung beim Hessischen Ministerium der Justiz, für Integration und Europa in Kraft.

(3) Vom Zeitpunkt der Wirksamkeit des Beitritts an wird das beitretende Land mit Rückwirkung zum Beginn des laufenden Kalenderjahres an den laufenden Personal- und Sachkosten beteiligt. Erfolgt der Beitritt innerhalb von vier Jahren nach Inkrafttreten dieses Vertrags, hat das Land den Anteil an

den bisher angefallenen Kosten der Einrichtung und eines Ausbaus der GÜL zu tragen, der ihm bei einer Verteilung der Kosten auf die zum Zeitpunkt des Beitritts beteiligten Länder zukommt. Der Kostenanteil wird bei den dem Beitritt folgenden Abrechnungen der laufenden Kosten berücksichtigt.

Artikel 10

Inkrafttreten

Der Vertrag bedarf der Ratifikation. Er tritt am Ersten des Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die Ratifikationsurkunden von den vertragsschließenden Ländern beim Hessischen Ministerium der Justiz, für Integration und Europa hinterlegt worden sind. Das Hessische Ministerium der Justiz, für Integration und Europa teilt den übrigen beteiligten Ländern den Zeitpunkt der Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde mit.

Für das Land Baden-Württemberg:
Der Justizminister

Rainer S t i c k e l b e r g e r

Für den Freistaat Bayern:
Die Staatsministerin der Justiz und für
Verbraucherschutz

Dr. Beate M e r k

Für das Land Hessen:
Der Minister der Justiz, für Integration
und Europa

Jörg-Uwe H a h n

Für das Land Nordrhein-Westfalen:
Der Justizminister

Thomas K u t s c h a t y

**Niedersächsische Verordnung
über Hygiene und Infektionsprävention
in medizinischen Einrichtungen
(NMedHygVO)**

Vom 26. März 2012

Aufgrund des § 23 Abs. 5 Satz 2 und Abs. 8 Sätze 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1622), in Verbindung mit § 3 Nr. 2 der Subdelegationsverordnung vom 9. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 487) wird verordnet:

§ 1

Regelungsgegenstand

(1) Diese Verordnung regelt Maßnahmen zur Verhütung, Erkennung, Erfassung und Bekämpfung von nosokomialen Infektionen und Krankheitserregern mit Resistenzen in medizinischen Einrichtungen (§§ 2 bis 12).

(2) Medizinische Einrichtungen im Sinne dieser Verordnung sind

1. Krankenhäuser,
2. Einrichtungen für ambulantes Operieren,
3. Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt,
4. Dialyseeinrichtungen und
5. Tageskliniken.

(3) Diese Verordnung regelt ferner Anforderungen an die Infektionsprävention in Zahnarztpraxen sowie in Arztpraxen und Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe, in denen invasive Eingriffe vorgenommen werden (§ 13).

§ 2

Allgemeine Sicherstellungspflichten der Leitung
einer medizinischen Einrichtung

(1) ¹Die Leitung einer medizinischen Einrichtung hat sicherzustellen, dass die dem jeweiligen Stand der medizinischen Wissenschaft entsprechenden Regeln der Hygiene beachtet und alle nach dem jeweiligen Stand der medizinischen Wissenschaft erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung, Erkennung, Erfassung und Bekämpfung von nosokomialen Infektionen und Krankheitserregern mit Resistenzen getroffen werden. ²Sie hat dabei sicherzustellen, dass die baulich-funktionellen, betrieblich-organisatorischen sowie personell-fachlichen Voraussetzungen für die Einhaltung der dem jeweiligen Stand der medizinischen Wissenschaft entsprechenden Regeln der Hygiene geschaffen und die nach dem jeweiligen Stand der medizinischen Wissenschaft erforderlichen Maßnahmen der Hygiene umgesetzt werden.

(2) Die Leitung einer medizinischen Einrichtung hat auch sicherzustellen, dass Bauvorhaben vor der Ausführung von einer Krankenhaushygienikerin oder einem Krankenhaushygieniker (§ 4) unter hygienischen Gesichtspunkten bewertet werden.

§ 3

Fachpersonal, Beraterinnen und Berater

(1) ¹Fachpersonal im Sinne dieser Verordnung sind

1. die Krankenhaushygienikerin und der Krankenhaushygieniker (§ 4),
2. die hygienebeauftragten Ärztinnen und Ärzte (§ 5) sowie
3. die Hygienefachkräfte (§ 6).

²Das Fachpersonal nach Satz 1 Nrn. 1 und 3 muss nicht Personal der medizinischen Einrichtung sein.

(2) ¹Die Leitung einer medizinischen Einrichtung muss in ausreichender Zahl Fachpersonal einsetzen. ²Die Zahl richtet sich nach einem Risikoprofil, das sich aus dem Behandlungsspektrum der Einrichtung und der Gefahr für die Patientinnen und Patienten, sich nosokomial zu infizieren, ergibt. ³Eine ausreichende Zahl an Fachpersonal wird vermutet, wenn die im Internet unter www.rki.de veröffentlichten Empfehlungen der Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention beim Robert Koch-Institut zu den personellen Voraussetzungen zur Prävention nosokomialer Infektionen umgesetzt sind.

(3) Personen mit den erforderlichen Kenntnissen und Fähigkeiten dürfen bis zum 31. Dezember 2016 auch dann als Fachpersonal eingesetzt werden, wenn sie die Anforderungen an die fachliche Eignung nach § 4 Abs. 2, § 5 Abs. 2 und § 6 Abs. 2 nicht erfüllen.

(4) ¹Die Leitung einer medizinischen Einrichtung muss fachkundige Ärztinnen, Ärzte, Apothekerinnen oder Apotheker berufen, die das ärztliche Personal beim Einsatz von Antiinfektiva beraten und die Leitung bei der Erfüllung der Pflichten nach § 23 Abs. 4 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes unterstützen. ²Sind die Berufenen Beschäftigte der Einrichtung, so hat die Leitung sie für die Wahrnehmung ihrer Beratungsaufgaben nach Satz 1 im erforderlichen Umfang freizustellen und diesen schriftlich festzuhalten.

§ 4

Krankenhaushygienikerinnen und Krankenhaushygieniker

(1) Krankenhaushygienikerinnen und Krankenhaushygieniker haben insbesondere

1. das Risiko nosokomialer Infektionen zu bewerten und Maßnahmen zu ihrer Verhütung, Erkennung, Erfassung und Bekämpfung vorzuschlagen,
2. die Leitung der medizinischen Einrichtung sowie die ärztlich und pflegerisch Verantwortlichen in allen Fragen der Hygiene und Infektionsprävention zu beraten,
3. die Erfassung und Bewertung nosokomialer Infektionen sowie von Krankheitserregern mit speziellen Resistenzen und Multiresistenzen (Surveillance) zu koordinieren,
4. das Personal der medizinischen Einrichtung zu Hygiene und Infektionsprävention fortzubilden.

(2) ¹Als Krankenhaushygienikerin oder Krankenhaushygieniker sind Ärztinnen und Ärzte fachlich geeignet, die berechtigt sind, die Gebietsbezeichnung „Hygiene und Umweltmedizin“ oder „Mikrobiologie, Virologie und Infektionsepidemiologie“ zu führen. ²Fachlich geeignet ist auch, wer

1. rechtmäßig als Ärztin oder Arzt tätig ist,
2. berechtigt ist, eine Gebietsbezeichnung zu führen,
3. berechtigt ist, eine Zusatzbezeichnung auf dem Gebiet der Krankenhaushygiene zu führen, und
4. eine sechsmonatige Praxiszeit in der Krankenhaushygiene abgeleistet hat, soweit diese nicht bereits im Rahmen der Weiterbildung abgeleistet worden ist.

³Die Praxiszeit nach Satz 2 Nr. 4 muss unter Anleitung einer Ärztin oder eines Arztes abgeleistet worden sein, die oder der

1. auf dem Gebiet „Hygiene und Umweltmedizin“ oder dem Gebiet „Mikrobiologie, Virologie und Infektionsepidemiologie“ zur Weiterbildung ermächtigt oder
2. seit mindestens zwei Jahren hauptberuflich als Krankenhaushygienikerin oder Krankenhaushygieniker tätig ist.

§ 5

Hygienebeauftragte Ärztinnen und Ärzte

(1) ¹Hygienebeauftragte Ärztinnen und Ärzte haben in ihren Arbeitsbereichen insbesondere

1. als Ansprechpersonen für Fragen der Hygiene und Infektionsprävention zur Verfügung zu stehen,
2. die Krankenhaushygienikerin oder den Krankenhaushygieniker sowie die Hygienefachkräfte zu unterstützen,
3. auf die Einhaltung der dem jeweiligen Stand der medizinischen Wissenschaft entsprechenden Regeln der Hygiene und Infektionsprävention hinzuwirken, insbesondere das Personal anzuleiten und Verbesserungen der Arbeitsabläufe anzuregen,
4. bei der Surveillance mitzuwirken und
5. bei der Aufklärung und Bewältigung eines gehäuft auftretens nosokomialer Infektionen, bei denen ein epidemischer Zusammenhang wahrscheinlich ist oder vermutet wird, (Ausbruch) mitzuwirken.

²Außerdem wirken sie bei der hausinternen Fortbildung des Personals zu Hygiene und Infektionsprävention (§ 4 Abs. 1 Nr. 4 und § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6) mit. ³Die Leitung der medizinischen Einrichtung hat die hygienebeauftragten Ärztinnen und Ärzte für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach den Sätzen 1 und 2 im erforderlichen Umfang freizustellen und diesen schriftlich festzuhalten.

(2) Als hygienebeauftragte Ärztin oder hygienebeauftragter Arzt ist fachlich geeignet, wer

1. berechtigt ist, eine Gebietsbezeichnung zu führen,
2. in ihrem oder seinem Fachgebiet weisungsbefugt ist und
3. an einer von der Ärztekammer Niedersachsen anerkannten Fortbildung zur hygienebeauftragten Ärztin oder zum hygienebeauftragten Arzt im Umfang von mindestens 40 Stunden mit Erfolg teilgenommen hat.

§ 6

Hygienefachkräfte

(1) ¹Hygienefachkräfte haben insbesondere

1. allen Berufsgruppen der Einrichtung als zentrale Ansprechpersonen für Fragen der Hygiene und Infektionsprävention zur Verfügung zu stehen,
2. an der Umsetzung und Vermittlung von Maßnahmen der Hygiene und Infektionsprävention mitzuwirken,
3. bei der Surveillance mitzuwirken,
4. bei der Aufklärung und der Bewältigung von Ausbrüchen mitzuwirken,
5. hygienisch-mikrobiologische Umgebungsuntersuchungen durchzuführen und
6. das Personal der medizinischen Einrichtung zu Hygiene und Infektionsprävention fortzubilden.

²Hygienefachkräfte unterstehen der fachlichen Weisung der Krankenhaushygienikerin oder des Krankenhaushygienikers. ³In einer medizinischen Einrichtung ohne hauptberufliche Krankenhaushygienikerin und hauptberuflichen Krankenhaushygieniker ist die Hygienefachkraft der ärztlichen Leitung unterstellt.

(2) Als Hygienefachkraft ist fachlich geeignet, wer

1. berechtigt ist, eine Berufsbezeichnung nach dem Krankenpflegegesetz zu führen,
2. über eine mindestens dreijährige Berufserfahrung als Krankenpflegerin oder Krankenpfleger verfügt und
3. berechtigt ist, die Weiterbildungsbezeichnung „Fachkraft für Hygiene in der Pflege“ zu führen.

§ 7

Hygienekommission

(1) ¹In Krankenhäusern und in Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt, ist eine Hygienekommission einzurichten. ²Ihr gehören an:

1. die ärztliche Leitung,
2. die Verwaltungsleitung,
3. die Pflegedienstleitung,
4. die Krankenhaushygienikerin oder der Krankenhaushygieniker,
5. die hygienebeauftragten Ärztinnen und Ärzte sowie
6. die Hygienefachkräfte.

³Die Hygienekommission kann weitere Mitglieder berufen und fachkundige Personen hinzuziehen.

(2) ¹Die Hygienekommission hat insbesondere

1. die innerbetrieblichen Verfahrensweisen zur Infektionshygiene, die nach § 23 Abs. 5 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes in Hygieneplänen festzulegen sind, zu beschließen, an deren Fortschreibung mitzuwirken und deren Einhaltung zu überwachen,
2. auf der Grundlage des Risikoprofils der Einrichtung den erforderlichen Bedarf an Fachpersonal zu ermitteln,
3. Grundsätze für Maßnahmen nach § 9 Abs. 1 festzulegen,
4. bei der Planung von Baumaßnahmen, der Beschaffung von Gütern einschließlich Medizinprodukten sowie der Änderung von Organisationsplänen mitzuwirken, soweit Belange der Hygiene und Infektionsprävention berührt sind, und
5. einen Fortbildungsplan für das Personal zu Hygiene, Infektionsprävention und dem Einsatz von Antibiotika zu beschließen.

²In Krankenhäusern hat die Hygienekommission außerdem Empfehlungen aufzustellen, wie nosokomiale Infektionen, das Auftreten von Krankheitserregern mit speziellen Resistenzen und Multiresistenzen sowie der Verbrauch von Antibiotika zu dokumentieren sind. ³Sie hat diese Dokumentationen zu bewerten und Schlussfolgerungen für Maßnahmen der Hygiene und Infektionsprävention sowie den Einsatz von Antibiotika zu ziehen.

(3) ¹Der Vorsitz der Hygienekommission obliegt der ärztlichen Leitung der Einrichtung. ²Die oder der Vorsitzende beruft die Hygienekommission mindestens halbjährlich ein. ³Wenn in der Einrichtung ein Ausbruch auftritt oder vermutet wird oder besondere, die Hygiene betreffende Vorkommnisse bekannt werden, unterrichtet die oder der Vorsitzende die Hygienekommission unverzüglich und entscheidet gemeinsam mit der Krankenhaushygienikerin oder dem Krankenhaushygieniker, ob die Hygienekommission umgehend einberufen wird. ⁴Die oder der Vorsitzende beruft die Hygienekommission unverzüglich ein, wenn ein Drittel ihrer Mitglieder die Einberufung verlangt.

(4) ¹Die Ergebnisse der Beratungen sind zu dokumentieren. ²Die Dokumentationen sind mindestens zehn Jahre lang aufzubewahren.

§ 8

Fortbildung der Beschäftigten

(1) Die Leitung der medizinischen Einrichtung hat sicherzustellen, dass das Personal an Fortbildungsveranstaltungen zu Hygiene, Infektionsprävention und dem Einsatz von Antibiotika teilnehmen kann.

(2) Das Fachpersonal ist verpflichtet, sich mindestens alle zwei Jahre zu Hygiene und Infektionsprävention fortzubilden.

§ 9

Erfassen von Risiken, Surveillance

(1) ¹Die Leitung einer medizinischen Einrichtung hat sicherzustellen, dass frühzeitig erkannt wird, ob von einer Patientin oder einem Patienten ein Risiko für die Weiterverbreitung von Krankheitserregern, insbesondere solcher mit Resistenzen, ausgeht. ²Sie hat außerdem sicherzustellen, dass bei Vorliegen eines solchen Risikos

1. unverzüglich Maßnahmen der Hygiene und Infektionsprävention ergriffen werden und
2. das Risiko und die Maßnahmen so dokumentiert werden, dass das Personal leicht und sicher erkennen kann, welche besonderen Schutzmaßnahmen beim weiteren Umgang mit der Patientin oder dem Patienten zu treffen sind.

(2) Die Leitung eines Krankenhauses oder einer Einrichtung für ambulantes Operieren ist verpflichtet,

1. nosokomiale Infektionen,
2. Erreger mit speziellen Resistenzen und Multiresistenzen und
3. den Verbrauch von Antibiotika

mit fachlich anerkannten standardisierten Verfahren zu erfassen und unter Berücksichtigung veröffentlichter Vergleichsdaten zu bewerten.

§ 10

Akteneinsicht, Information des Fachpersonals

(1) Das Fachpersonal darf in die Unterlagen der medizinischen Einrichtung einschließlich der Patientenakten Einsicht nehmen, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben nach dieser Verordnung erforderlich ist.

(2) Die Leitung eines Krankenhauses oder einer Einrichtung für ambulantes Operieren hat sicherzustellen, dass die Aufzeichnungen, Bewertungen und Schlussfolgerungen nach § 23 Abs. 4 Sätze 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes regelmäßig, bei Gefahr im Verzug unverzüglich dem Fachpersonal bekannt gegeben werden.

§ 11

Information des Personals

¹Die Leitung einer medizinischen Einrichtung hat sicherzustellen, dass das Personal der Einrichtung und andere dort tä-

tige Personen über die in den Hygieneplänen festgelegten innerbetrieblichen Verfahrensweisen zur Hygiene und Infektionsprävention informiert werden. ²Sie haben außerdem sicherzustellen, dass das Personal der Einrichtung fortlaufend über Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von nosokomialen Infektionen und Krankheitserregern mit Resistenzen informiert wird.

§ 12

Information bei Verlegung, Überweisung und Entlassung

Geht von einer Patientin oder einem Patienten das Risiko für die Weiterverbreitung von Krankheitserregern, insbesondere solcher mit Resistenzen, aus, so hat die Leitung der medizinischen Einrichtung sicherzustellen, dass

1. das für den Krankentransport eingesetzte Personal mit unmittelbarem Kontakt zur Patientin oder zum Patienten,
2. die aufnehmende medizinische oder pflegerische Einrichtung und
3. behandelnde niedergelassene Ärztinnen und Ärzte

über dieses Risiko und Maßnahmen, die zur Verhütung und zur Bekämpfung der Weiterverbreitung erforderlich sind, informiert werden, bevor die Patientin oder der Patient verlegt, überwiesen oder entlassen wird.

§ 13

Anforderungen an Praxen

Die Leitung einer Zahnarztpraxis und die Leitung einer Arztpraxis oder einer Praxis eines sonstigen humanmedizinischen Heilberufs, in der invasive Eingriffe vorgenommen werden, haben sicherzustellen, dass innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Infektionshygiene in einem Hygieneplan festgelegt sind.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 26. März 2012

**Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit
und Integration**

Ö z k a n

Ministerin

Lieferbar ab April 2012

Einbanddecke inklusive CD



**Fünf Jahrgänge
handlich
auf einer CD!**

Jahrgänge 2007 bis 2011:

- Nds. Ministerialblatt
- Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt

Die optimale Archivierung
ergänzend zur Einbanddecke.



→ Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2011
inklusive CD

nur € 21,- zzgl. Versandkosten

→ Einbanddecke Niedersächsisches Ministerialblatt 2011
inklusive CD

nur € 21,- zzgl. Versandkosten

Gleich bestellen: Telefax 0511 8550-2405

schlütersche
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG